

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Johanniskirchen für den Bereich der Pfarrei Emmersdorf vom 01.03.2020

Die Gemeinde Johanniskirchen erlässt auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (Graburkunde)

Wahlgräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für den Erwerb eines Doppelgrabes auf 30 Jahre: | € 520,00 |
| 2. Für den Erwerb eines Einzelgrabes auf 30 Jahre: | € 260,00 |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre | € 130,00 |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts
über die Ruhefrist hinaus je Jahr | € 25,00 |

Gruften

- | | |
|---|------------|
| 5. Für den Erwerb einer Gruft auf 30 Jahre | € 2.000,00 |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre | € 1.000,00 |
| 7. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts
über die Ruhefrist hinaus je Jahr | € 120,00 |

Urnengräber

- | | |
|--|----------|
| 8. Für den Erwerb eines Urnengrabes auf 12 Jahre | € 400,00 |
| 9. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre | € 200,00 |
| 10. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts
über die Ruhefrist hinaus je Jahr | € 25,00 |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungskosten

1. Für die Bestattung
2. Für die Beisetzung von Aschenresten
3. Für die Umbettung (Exhumierung)

Die Bestattungsarbeiten (1.-3.) sind dem Totengräber aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen. Die Gebühren werden von dem jeweiligen Totengräber in Rechnung gestellt und können in der Gemeinde nachgefragt werden.

- | | |
|--|-------------------|
| 4. Sonstiges | |
| a) Grabplatzanweisung | € 20,00 |
| b) für die Gestellung einer Hilfskraft | je Stunde € 25,00 |

Abweichend von den in Abs. 1-4 genannten Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| c) Für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr | |
| d) Für das Einbringen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem
der Friedhof geschlossen ist | € 25,00 |

(2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung werden erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Bis zu 3 Tagen | € 50,00 |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | € 10,00 |
| c) für die Gestellung einer Hilfskraft | je Stunde € 25,00 |
| d) Betreuung Leichenhaus (Kerzen anzünden, Auf-/Zusperrern usw.) | € 30,00 |
| e) für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen in das Leichenhaus. | |
| Grundgebühr für 3 Tage | € 60,00 |
| Pro weiteren angefangenen Tag | € 15,00 |

Die Reinigungs- u. Betreuungsarbeiten des Leichenhauses Emmersdorf sind aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung übertragen. Die Gebühren werden von privater Seite gestellt und können in der Gemeinde nachgefragt werden.

(3) Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe

Für die Benutzung werden erhoben

- | | |
|--|---------|
| a) bis zu 3 Tagen | € 50,00 |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | € 10,00 |

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel der Verfügungsberechtigten | € 10,00 |
| (2) Friedhofsunterhaltungskosten (jährlich) | |
| a) für ein Einzelgrab | € 20,00 |
| b) für ein Doppelgrab | € 40,00 |
| c) für eine Gruft | € 50,00 |
| d) für ein Urnengrab | € 40,00 |
| (3) Die Zulassungsgebühr zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen beträgt | € 250,00 |
| (4) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und dgl. | |
| a) für ein Einzelgrab | € 10,00 |
| b) für ein Doppelgrab | € 20,00 |
| c) für eine Gruft | € 50,00 |
| d) für ein Urnengrab | € 10,00 |

**§ 7
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Johanniskirchen für die Pfarrei Johanniskirchen vom 01.01.2006 außer Kraft.

Johanniskirchen, 20.01.2020

(Siegel)

Max Maier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Die Satzung wurde vom Gemeinderat am 17.12.2019 genehmigt und beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.01.2020 an den gemeindlichen Aushangkästen, im Gemeindeinformationsblatt sowie auf der gemeindlichen Homepage.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05.02.2020 bis zum 19.02.2020 im Rathaus Johanniskirchen.

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.